



## **Psychotherapie in Psychiatrie und Psychosomatik: PPP-Richtlinie – Gesetzlicher Auftrag muss umgesetzt werden!**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte den gesetzlichen Auftrag, die Psychotherapie entsprechend ihrer Bedeutung für die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen auch in der Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) abzubilden (§ 136a Absatz 2 Satz 9 SGB V).

Am 16. September 2021 hat der G-BA Änderungen in der PPP-Richtlinie verabschiedet, ohne die Minutenwerte für Psychotherapie zu erhöhen. Damit ist der gesetzliche Auftrag nicht erfüllt.

Dies führt auch in Zukunft dazu, dass in Kliniken für Psychiatrie und Psychosomatik zu wenige Psychotherapeut\*innen zur Verfügung stehen, um Patient\*innen psychotherapeutisch so zu behandeln, wie es aktuelle wissenschaftliche Leitlinien empfehlen.

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, im Rahmen seiner Rechtsaufsicht den Beschluss des G-BA zur PPP-Richtlinie vom 16.09.2021 zu beanstanden.

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen bittet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit entsprechend vorstellig zu werden.

Der gesetzliche Auftrag wurde nicht erfüllt, da die Minutenwerte für Psychotherapie in der PPP-RL nicht erhöht wurden. Patient\*innen haben ein Anrecht auf eine wirksame Behandlung nach dem allgemein anerkannten wissenschaftlichen Stand (§ 2 Absatz 1 SGB V). Das muss sich auch in den Mindestvorgaben für Psychotherapeut\*innen in Psychiatrie und Psychosomatik abbilden.